



- ✓ die Urlaubsgewährung gem. § 68 NBG i.V.m. der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) und der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO),
- ✓ den Ersatz von Sach- und Vermögensschäden gem. § 83 NBG
- ✓ die Entscheidungen über die Auszahlung der Reisekostenvergütungen gem. § 84 NBG i.V.m. § 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG), wobei die Entscheidung über die Dienstreisegenehmigung an sich hiervon nicht erfasst ist; nur die Entscheidung über die Reisekostenvergütung
- ✓ die Umzugskostenvergütungen gem. § 85 NBG
- ✓ das Trennungsgeld gem. § 86 NBG
- ✓ die Aussagegenehmigungen gem. § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

für den Samtgemeindebürgermeister.

In allen diesbezüglichen Fällen müsste vorher der Samtgemeinderat zusammentreten und vor der jeweiligen Maßnahme (siehe Strichaufzählung oben) eine Genehmigung beschließen. Dies ist allerdings für einen Samtgemeinderat nicht angemessen.

Diese Notwendigkeit bestand vor der Föderalismusreform nicht. Da es keine spezielle Zuständigkeitsregelung gab, war der Samtgemeindebürgermeister zuständig. In der Praxis wurden die Entscheidungen von der Allgemeinen Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters getroffen, da er nicht in eigener Angelegenheit entscheiden kann.

In einem Seminar „Aktuelle Fragen zum Kommunalrecht für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ hat Ministerialdirigent a.D. Robert Thiele auf diese geänderte Rechtslage hingewiesen, die bisher in der Praxis noch gar nicht gesehen wurde.

Zur Rechtssicherheit und Praktikabilität hat er die folgende Verfahrensweise empfohlen, die dann der bisherigen Handhabung entspricht:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 NBG kann der Samtgemeinderat, wenn nichts anderes bestimmt ist, Zuständigkeiten als Dienstvorgesetzter auf ein anderes kommunales Organ übertragen.

Im Rahmen einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung sollte daher dem Samtgemeindebürgermeister die Zuständigkeit für

- ✓ die Urlaubsgewährung gem. § 68 NBG i.V.m. der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO) und der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO),
- ✓ den Ersatz von Sach- und Vermögensschäden gem. § 83 NBG
- ✓ die Entscheidungen über die Auszahlung der Reisekostenvergütungen gem. § 84 NBG i.V.m. § 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG), wobei die Entscheidung über die Dienstreisegenehmigung an sich hiervon nicht erfasst ist; nur die Entscheidung über die Reisekostenvergütung
- ✓ die Umzugskostenvergütungen gem. § 85 NBG
- ✓ das Trennungsgeld gem. § 86 NBG
- ✓ die Aussagegenehmigungen gem. § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

übertragen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:**

- Keine!

#### **Anlagen:**

Keine!

